Stromliefervertrag

– Kurzfristkomponente Verlustenergie –

zwischen

E-Werk Netze GmbH & Co. KG
E-Werk Straße 1, 77933 Lahr

(nachfolgend VNB genannt)

und

Unternehmensname
Straße und Hausnummer, PLZ Ort

(nachfolgend Dienstleister genannt)

über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2027

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 3

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 4

§ 2 ENERGIELIEFERUNG 4

§ 3 LIEFERBEGINN UND VERGÜTUNG 5

§ 4 ABRECHNUNG 6

§ 5 LIEFERAUSFALL, STÖRUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN 6

§ 6 HAFTUNG 7

§ 7 HÖHERE GEWALT UND ÄHNLICHES 7

§ 8 SICHERHEITSLEISTUNG 7

§ 9 INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG 7

§ 10 VERTRAGSANPASSUNG 8

§ 11 RECHTSNACHFOLGE 8

§ 12 VERTRAULICHKEIT DATENSCHUTZ 8

§ 13 GERICHTSSTAND 9

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL 9

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

ANLAGE 4: 10

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (BK6-08-006) konkretisiert diese Vorgaben.

Gemäß dieser Festlegung hat der VNB die Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2027 im Rahmen einer offenen Ausschreibung ausgeschrieben. Die Vertragspartner schließen aufgrund der Zuschlagserteilung an den Dienstleister den nachfolgenden Stromliefervertrag.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2027 (Anlage 1) geregelt.

Dem Lieferanten wurde im Rahmen der Ausschreibung am 06.11.2026 der Zuschlag erteilt. Das Angebotsblatt sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 2 aufgeführt.

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen VNB und dem Lieferanten.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur Beschaffung, d. h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente für den Zeitraum vom 01.01.2027 00:00 Uhr bis 31.12.2027 24:00 Uhr. Als Kurzfristkomponente wird die Abweichung der kurzfristig im Voraus prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfristkomponente bezeichnet, welche sich für das Lieferjahr 2027 auf 66.430.980 kWh beläuft. Die Prognose wird dem Dienstleister zur Verfügung gestellt.

(2) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem EEX-Spotmarktpreis (€/MWh) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages abgerechnet. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

§ 2 Energielieferung

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß den Regelungen der für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dem Netzverlustbilanzkreis der Regelzone der TransnetBW GmbH **11XVER-MITTELB-2**.

(3) Die Stromlieferung vom VNB erfolgt in den Bilanzkreis des Dienstleisters in der entsprechenden Regelzone (ETSO Identification Code)

TransnetBW GmbH _____ (aus Angebotsformular)

(4) Die zu beschaffende Kurzfristkomponente wird dem Dienstleister vom VNB oder einem Bevollmächtigten am Werktag[1] vor dem Beschaffungstag bis spätestens 10:00 Uhr in Form eines ¼-h-Fahrplans übermittelt. Er enthält die Abweichungen in MW mit drei Nachkommastellen pro ¼-h gegenüber der Langfristkomponente. Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Dienstleister im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen. Der Fahrplan beinhaltet positive Energiemengen für die Lieferung an den VNB und negative Energiemengen für die Abnahme vom VNB. Das Datenformat wird von dem VNB vorgegeben. Es sind unterschiedliche Viertelstundenwerte möglich. Ein Beispiel Fahrplan finden Sie in Anlage 4 dieses Vertrages.

(5) Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der VNB oder ein Bevollmächtigter die ¼-h-Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis spätestens 10:00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern.

[1] Gemäß Anlage 1 zum Beschluss BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ – 4.4 Werktage/Feiertage

(6) Die Übermittlung des Fahrplans erfolgt per E-Mail an die vom Dienstleister zu diesen Zwecken im Angebotsformular benannte E-Mail-Adresse und ist anschließend unverzüglich durch eine entsprechende Empfangsnachricht zu bestätigen. Eine Änderung der E-Mail-Adressen ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.

(6) Bleibt die Übermittlung eines Fahrplans für einen Liefertag aus, so nimmt der Dienstleister bis 10:30 Uhr des Vortages unverzüglich Kontakt mit dem VNB auf. Sollte dem Dienstleister daraufhin nicht unverzüglich ein Fahrplan übersandt werden, beschafft er den Strom im Umfang des gleichen Wochentags der Vorwoche. Sofern dies ein Feiertag ist, ist der Wochentag der Woche vor dem Feiertag maßgebend.

(9) Die Kurzfristkomponente deckt den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2027 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2027 24:00 Uhr ab. Der Fahrplanverlauf an den Tagen mit Zeitumstellung Sommer/Winter (28.03.2027 und 31.10.2027) ist zu beachten.

(10) Im Falle einer Energielieferung durch den Dienstleister an den VNB ist der Dienstleister verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Bilanzkreisen in den vorgenannten Regelzonen zu liefern. Der VNB ist zum Bezug und Bezahlung des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den VNB über.

(11) Im Falle einer Energielieferung vom VNB an den Dienstleister ist der VNB verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem vom Dienstleister im Formblatt benannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Der Dienstleister ist zum Bezug und Bezahlung des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den Dienstleister über.

(12) Die Vertragspartner haben das Recht, die Bilanzkreise gemäß § 2 Abs. (2) und (3) mit einer Vorlauffrist von einer Woche neu zu benennen.

(13) Während des Lieferzeitraums hat der Dienstleister das Bestehen eines Bilanzkreises bzw. einer Zuordnungsermächtigung mit einem Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone TransnetBW GmbH sicherzustellen.

§ 3 Lieferbeginn und Vergütung

(1) Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2027, 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2027, 24:00 Uhr (Lieferzeitraum).

(2) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente entspricht der gelieferten Strommenge, die mit dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX Spot-Strombörse (EPEX) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet wird. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von xxx Euro (netto) für die der Zuschlag erteilt wurde.

(3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 4 Abrechnung

(1) Der Dienstleister erstellt nach Abschluss eines jeden Liefermonats eine Abrechnung über die Vergütung nach § 3. Diese setzt sich zusammen aus der für den abzurechnenden Monat gelieferten bzw. abgenommenen Liefermenge multipliziert mit dem jeweiligen stündlichen Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX Spot-Strombörse (EPEX) zuzüglich eines gleichmäßig auf die Dienstleistungszeit verteilten Anteils des Festpreises. Sofern die Energielieferung vom VNB an den Dienstleister erfolgt ist, ist das Dienstleistungsentgelt von der mengenabhängigen Komponente in Abzug zu bringen und der Restbetrag an den VNB zu erstatten.

(2) Der VNB wird den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung zu benennende Bankkonto des Dienstleisters überweisen. Der Dienstleister wird zu erstattende Beträge auf das Bankkonto des VNB überweisen.

(3) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

(4) Der Dienstleister trägt alle mit Fahrplänen, Übertragungen und Lieferungen der vertraglich vereinbarten Leistung verbundenen Risiken sowie sämtliche damit verbundenen oder in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge bis zur Übergabestelle.

(5) Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form an die Rechnungsadresse des VNB zu senden.

(6) Ein Rechnungsversand in elektronischer Form ist möglich. Der Versand der elektronischen Rechnungen erfolgt im PDF-Format an die vorher mitgeteilte/-n Email Adresse/-n. Pro Rechnung wird nur ein PDF versendet, welches jeweils die Rechnung und alle dazugehörigen Anlagen beinhaltet. Sollte der Rechnungsversand in elektronischer Form erfolgen, erfolgt kein zusätzlicher postalischer Versand der Rechnungen.

§ 5 Lieferausfall, Störungen und Unterbrechungen

(1) Der Dienstleister hat den VNB unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seine vertragliche Lieferpflicht nicht wie geschuldet erbringen kann.

(2) Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung – gleich aus welchem Grunde – ist der Dienstleister gegenüber dem VNB schadenersatzpflichtig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.

(3) Kommt der Dienstleister der Kurzfristkomponente seinen Pflichten nicht nach, hat der VNB Anspruch auf die Erstattung der entstehenden Kosten (Ausgleichsenergie), beziehungsweise Erlöse durch Ausgleichsenergie werden an den VNB übertragen. Soweit der VNB Ansprüche gegen den Dienstleister aufgrund einer Vertragsverletzung oder des Verkaufs von Energiemengen hat, werden daraus resultierende Zahlungsansprüche mit den Zahlungsansprüchen des Dienstleisters der Kurzfristkomponente verrechnet.

§ 6 Haftung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Höhere Gewalt und Ähnliches

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen beziehungsweise mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Beschaffung beziehungsweise der Abnahme der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Parteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Im Falle vergangener Lieferausfälle des Dienstleisters, die auch gegenüber anderen Netzbetreibern geschehen sein können, ist der VNB berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Leistet der Dienstleister auf die Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen die verlangte Sicherheit, so ist der VNB berechtigt das Dienstleistungs- und Stromlieferverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall entfällt eine Pflicht zur Zahlung der fixen und der mengenabhängigen Komponente. Die Vergütungspflicht nach § 3 entfällt dadurch für den VNB.

(3) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Dienstleisters entstehen.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum Ende der Stromlieferung am 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr. Er endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag und/oder zum wiederholten Male gegen eine sonstige vertragliche Verpflichtung verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Rechtsnachfolge

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden.

(2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 12 Vertraulichkeit Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Sie sind außerdem berechtigt alle seitens der Bundesnetzagentur geforderten Veröffentlichungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durchzuführen.

(3) Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

(4) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung seitens des VNB. Vertrauliche Informationen sind alle geschäftlichen, finanziellen, technischen, rechtlichen oder sonstigen Unterlagen und Daten, welche dem Dienstleister bekannt werden. Dies gilt unabhängig von der Art und Weise der Kenntniserlangung, der Form in der diese Daten und Unterlagen vorliegen und ob diese Daten und Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet sind.

(5) Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Öffentlichkeit bekannt sind oder die zu Beginn einer etwaigen Zusammenarbeit bereits nachweislich bekannt waren.

(6) Der Dienstleister stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie und der Bilanzkreisführung erforderlichen Informationsaustausch zwischen dem VNB und dem Bilanzkreisverantwortlichen zu.

§ 13 Gerichtsstand

Soweit der Dienstleister ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages möglichst weitgehend erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird. Bis zur Ersetzung gilt die gesetzliche Regelung.

(1) Vorstehender Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss des Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

(2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jede nichtschriftliche – auch die konkludente – Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

(3) Das bezuschlagte Angebot des Dienstleisters aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren, sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Dienstleister und dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage bei.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Wareneinkaufverträge vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

(5) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält nach Unterzeichnung ein Exemplar.

Lahr, den xx.xx.2026

Unternehmensname Dienstleister	E-Werk Netze GmbH & Co.KG
_____	_____
Stempel/Unterschrift	Stempel/Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1:	Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie 2027
Anlage 2:	Angebotsblatt und Zuschlagserteilung
Anlage 3:	Kontaktdaten der Vertragspartner
Anlage 4:	Musterfahrplan